



AMTSBLATT DES KREISES WESEL

Amtliches Verkündungsblatt

42. Jahrgang

Wesel, 31. März 2017

Nr. 13

S. 1 – 18

Inhaltsverzeichnis

- **Allgemeinverfügung zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)** 2
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hans Hubert Heinrich Dülks** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Nabil BENHAJ** 6
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Sofiane TALBI** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Ismail TOURAB** 7
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Muhammad VASEEN** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Lutz Schrix** 8
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Florin David** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Süleyman Ayhan** 9
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Duro Podkolnjak** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Stefanus Latukolan** 10
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Jan Jamnik** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hein Kelders** 11
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Adrianus Claesen** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Hoann Maatman** 12
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Krzysztof Tomasz Krzeszowski** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Andre Arendt** 13
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Michael Hubert Verhoeven** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Herrn Yüksel Alagöz** 14
- **Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung für Frau Nomin-Erdene Narmandakh** 15
- **Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A über die Glas-/Rahmen-/Falzreinigung von Verwaltungs- und Schulgebäuden** 16
- **Ausschreibung auf der Grundlage der VOL/A über die Lieferung von Möbeln und weiteren Ausstattungsgegenständen für die Kreisleitstelle Wesel** 17
- **Ausschreibung auf der Grundlage der VOL über die Lieferung von VE 01 Stahlbauteilen** 17
- **Aufgebot über die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten Sparkassenbücher Nrn. 3115541033 und 3115541066** 18

Allgemeinverfügung

zur Bestimmung des Fahrweges für die Beförderung von gefährlichen Gütern gemäß § 35 Absatz 3 Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt (GGVSEB)

Auf Grund des § 35 Absatz 3 Satz 2 der Verordnung über die innerstaatliche und grenzüberschreitende Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße, mit Eisenbahnen und auf Binnengewässern (Gefahrgutverordnung Straße, Eisenbahn und Binnenschifffahrt - GGVSEB) in der jeweils geltenden Fassung wird hiermit der Fahrweg für das Gebiet des

Kreises Wesel

wie folgt bestimmt:

1. Anwendungsbereich

Diese Allgemeinverfügung gilt für

- 1.1 die in der Anlage 1 Nr. 4 GGVSEB genannten entzündbaren flüssigen Stoffe der Klasse 3 sowie
- 1.2 den in der Anlage 1 Nr. 2 Tabelle 2.1 aufgeführten Stoff der Klasse 2, UN 1965 Kohlenwasserstoffgas, Gemisch, Verflüssigt, N.A.G. (Gemisch A, A01, A02, A0, A1, B1, B2, B oder C)

2. Fahrweg

2.1 Allgemeines

Fahrwege sind die zu dem Positivnetz nach Nummer 2.2 zählenden Straßen und, soweit erforderlich, die sonstigen geeigneten Straßen nach Nummer 2.4. Ausgeschlossen als Fahrweg sind Straßen des Negativnetzes nach Nummer 2.3.

2.2 Positivnetz

Zum Positivnetz zählen die in den Anlagen 1 und 2 aufgeführten Straßen in der jeweils am 01. Juli eines jeden Jahres gültigen Fassung.

2.3 Negativnetz

Ein Negativnetz ist nicht vorhanden.

2.4 Fahrweg außerhalb des Positivnetzes

Soweit die Be- oder Entladestelle auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden kann, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen.

Ist der Beförderer bzw. der Fahrer über die Eignung dieser Straßen im Zweifel, muss die zuständige Straßenverkehrsbehörde befragt werden.

2.5 Autohöfe

Soweit Autohöfe auf Strecken des Positivnetzes nicht erreicht werden können, soll der Fahrweg über den kürzesten geeigneten Fahrweg führen. Hierbei sind möglichst Vorfahrtstraßen zu benutzen. Innerhalb des Negativnetzes bedarf es keiner Einzelfahrwegbestimmung durch die zuständige Straßenverkehrsbehörde.

3. Benutzung des Fahrweges

Für die Fahrt von der Beladestelle zu der der Beladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle sowie von der der Entladestelle nächstgelegenen Autobahnanschlussstelle zu der Entladestelle sind grundsätzlich die Straßen des Positivnetzes (Nummer 2.2) zu benutzen. Dabei gilt der Grundsatz, dass der kürzeste geeignete Fahrweg zu benutzen ist. Soweit geschlossene Ortschaften über Umgehungsstraßen umfahren werden können, sind diese zu benutzen.

4. Beschreibung des Fahrwegs für den Fahrzeugführer

4.1 Beschreibung des Fahrweges

Der Beförderer oder eine von ihm beauftragte Person hat den Fahrweg nach dieser Allgemeinverfügung, z. B. durch farbliche Kennzeichnung, in übersichtliche qualifizierte Straßenkarten oder durch eine Auflistung der Straßen in der Reihenfolge ihrer Benutzung schriftlich zu beschreiben.

4.2 Mitführungspflicht

Der Fahrzeugführer hat eine Kopie der Allgemeinverfügung incl. ihrer Anlagen und die Fahrwegbeschreibung während der Fahrt mitzuführen. Der Fahrzeugführer ist durch den Beförderer in die Allgemeinverfügung und den Gebrauch der Fahrwegbeschreibung vor jeder Beförderung einzuweisen.

4.3 Abweichungen aus unvorhergesehenen Gründen

Muss der Fahrzeugführer aus unvorhergesehenen Gründen von dem beschriebenen Fahrweg abweichen, so hat er unverzüglich nach Erreichen einer geeigneten Haltemöglichkeit den von der festgelegten Fahrwegbeschreibung abweichenden Fahrweg in die Fahrwegbeschreibung einzutragen.

Muss der Fahrzeugführer aus betrieblichen Gründen vom festgelegten Fahrweg abweichen, ist ihm vor einer Weiterfahrt vom Beförderer ein neuer Fahrauftrag mit geändertem Fahrweg zu übermitteln. Absatz 1 gilt entsprechend.

5. Ordnungswidrigkeiten

Verstöße des Beförderers und Fahrzeugführers gegen die Pflichten aus dieser Allgemeinverfügung können gemäß § 37 Abs. 1 GGVSEB als Ordnungswidrigkeiten geahndet werden.

6. Inkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung ergeht unter dem Vorbehalt des jederzeitigen Widerrufs und tritt am 01. Juli 2017 in Kraft.

7. Sofortige Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der derzeit gültigen Fassung (BGBl. III 340-1) wird hiermit die sofortige Vollziehung angeordnet.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieser Allgemeinverfügung ist erforderlich, um die ständige Versorgung von Gewerbe und Endverbrauchern mit den bezeichneten Gütern unter Aufrechterhaltung der notwendigen Sicherheit beim Transport zu gewährleisten. Aus diesen Gründen ist es nicht vertretbar, die Unanfechtbarkeit dieser Allgemeinverfügung und ggf. den längeren Zeitablauf von Rechtsmittelverfahren abzuwarten.

8. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben. Wird die Klage schriftlich erhoben, ist die Frist nur gewahrt, wenn die Klage vor Ablauf der Frist beim Gericht eingegangen ist. Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07.11.2012 (GV. NRW. S. 548) eingereicht werden.

Falls die Frist durch das Verschulden eines/einer Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen/deren Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

9. Hinweise

Aufgrund der Anordnung der sofortigen Vollziehung hat die Klage keine aufschiebende Wirkung. Die aufschiebende Wirkung kann beim Verwaltungsgericht, Düsseldorf, Bastionstr. 39, 40213 Düsseldorf, gemäß § 80 Abs. 5 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) beantragt werden.

Hinweise zur Klageerhebung in elektronischer Form und zum elektronischen Rechtsverkehr finden Sie im Internet unter www.justiz.nrw.de.

10. Bezugsquelle

Die komplette Gefahrgutkarten - CD für NRW ist gegen Zahlung einer Gebühr von derzeit 20,-- € ausschließlich beim Landesbetrieb Straßenbau, Deutz-Kalker-Straße 18 - 26, 50679 Köln, oder unter kontakt.strasseninformation@strassen.nrw.de zu beziehen.

Im Auftrag
gez. Dr. Rentmeister

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Hans Hubert Heinrich Dülks**, letzte bekannte Anschrift 47445 Moers, Grillparzerweg 29, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF MO-HD144, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 169 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 23.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. K. Leineweber

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Nabil BENHAJ** letzte bekannte Anschrift Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 27.03.2017, Aktenzeichen 33/A 12859, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Sofiane TALBI** letzte bekannte Anschrift Markgrafenstraße 13, 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 27.03.2017, Aktenzeichen 33/A 15251, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 27.03.2017

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Im Auftrag

gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Ismail TOURAB** letzte bekannte Anschrift Johannes-Janssen-Str. 11, 46509 Xanten, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 27.03.2017, Aktenzeichen 33/A 15256, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 27.03.2017

Kreis Wesel

Der Landrat

Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten

Im Auftrag

gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Fachdienst 33, Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten - hat an **Herrn Muhammad VASEEN** letzte bekannte Anschrift Alte Poststraße 99, 46514 Schermbeck, einen Bescheid über eine ausländerrechtliche Entscheidung vom 27.03.2017, Aktenzeichen 33/A 14593, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in 46483 Wesel, Reeser Landstr. 31, Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten, Zimmer-Nr.: 724 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, den 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
Fachdienst Ausländer- und Personenstandsangelegenheiten
Im Auftrag
gez. Frenk

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Lutz Schrix**, letzte bekannte Anschrift Dinslakener Str. 206 in 46562 Voerde, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-LU2, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Florin David**, letzte bekannte Anschrift Posener Str. 10 in 47475 Kamp-Lintfort, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-QN741, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Süleyman Ayhan**, letzte bekannte Anschrift Weseler Str. 97 in 47169 Duisburg, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 22.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF DIN-GS211, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168.1 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Güldenbog

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Duro Podkolnjak** letzte bekannte Anschrift Unterm Ablaß 7 lt. EMA dort wohnhaft, 88605 Meßkirch den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 28.02.2017- Aktenzeichen 01060444354 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Stefanus Latukolan** letzte bekannte Anschrift Algiersstraat 34, NL-3067 MR ROTTERDAM den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 21.02.2017- Aktenzeichen 01060298919 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Jan Jamnik** letzte bekannte Anschrift POWSTANCÓW SLASKICH 32m. 8, PL-41-605 SWIETOCHLOWICE den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 17.02.2017- Aktenzeichen 01060362722 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hein Kelders** letzte bekannte Anschrift Bevrijdingstraat 5, NL-5502 EK VELDHOVEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 31.01.2017- Aktenzeichen 01060243308 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Adrianus Claesen** letzte bekannte Anschrift Zuilenstraat 18, NL-4813 AC BREDA den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 09.02.2017- Aktenzeichen 01060306296 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Hoann Maatman** letzte bekannte Anschrift Marconilaan 34, NL-5621 AB EINDHOVEN den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.02.2017- Aktenzeichen 01060327188 (SB 33) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 257 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Hengstermann

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel - Koordinationsbereich 36-1, Bußgeldstelle - hat an **Herrn Krzysztof Tomasz Krzeszowski** letzte bekannte Anschrift Böckstraße 8, 47445 Moers den Bußgeldbescheid des Kreises Wesel vom 20.02.2017- Aktenzeichen 01060326092 (SB 12) erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt bzw. eine formelle Zustellung unter der o.a. Anschrift nicht möglich. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Der Bescheid kann beim Kreis Wesel, Der Landrat, Koordinationsbereich 36-1 Bußgeldstelle, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel, Zimmer 258 während der Öffnungszeiten vom Empfänger eingesehen werden.

Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 29.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36-1 Bußgeldstelle
Im Auftrag
gez. Thiel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Andre Arendt**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Ernst-Moritz-Arndt-Str. 16, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 20.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF DIN-AA88, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Michael Hubert Verhoeven**, letzte bekannte Anschrift 46509 Xanten, Lohscher Weg 38, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 21.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-MV818, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 27.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Herrn Yüksel Alagöz**, letzte bekannte Anschrift 46537 Dinslaken, Zechenstr. 4, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 15.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WES-YA76, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, Engel
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Benachrichtigung über eine öffentliche Zustellung

Der Kreis Wesel – FD 36 Straßenverkehr – hat für **Frau Nomin-Erdene Narmandakh**, letzte bekannte Anschrift 47475 Kamp-Lintfort, Friedrichstr. 102, einen Bescheid über eine straßenverkehrsrechtliche Entscheidung vom 09.03.2017, Aktenzeichen 36-3 HPF WEs-E9009, erlassen.

Der Aufenthaltsort der Empfangsperson ist unbekannt. Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Hierdurch werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste entstehen können.

Das Schriftstück kann auf meiner Dienststelle in Wesel, Reeser Landstr. 31, 46483 Wesel, FD 36 –Straßenverkehr-, Zimmer 168 während der Öffnungszeiten eingesehen werden. Das Schriftstück gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

Wesel, 28.03.2017
Kreis Wesel
Der Landrat
FD 36 –Straßenverkehr-
Im Auftrag
gez. Engel

Ausschreibung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL/A folgende Lieferleistung aus.

K-WES-26ZV-2017-0005

Glas-/Rahmen-/Falzreinigung von Verwaltungs- und Schulgebäuden

Leistungsort:

Los 1: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Schulstandort Wesel hier:

- > Schule am Ring, Rheinbabenstraße 2, 46483 Wesel
- > Erich-Kästner-Schule, Rheinbabenstraße 2, 46483 Wesel
(inkl. Turnhallen)

Los 2: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Verwaltungsstandort Wesel, hier:

- > Kreishaus Wesel, Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel
- > Verwaltungsgebäude Jülicher Straße 4-6, 46483 Wesel

Los 3: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Schulstandort Hünxe hier:

- > Waldschule Hünxe, Waldheideweg 5, 46569 Hünxe
(inkl. Turnhalle)

Los 4: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Schulstandort Voerde, hier:

- > Janusz-Korczak-Schule Voerde, Peerdsbuschweg 54, 46562 Voerde
(inkl. Turnhalle)

Los 5: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Schulstandort Dinslaken, hier:

- > Berufskolleg Dinslaken, Wiesenstraße 45-47, 46535 Dinslaken
- > Berufskolleg Dinslaken, Konrad-Adenauer-Straße 9, 46535 Dinslaken (inkl. Turnhalle)

Los 6: Durchführung der jährlichen Glas-, Rahmen- und Falzreinigung, sowie der jährlichen Glasreinigung am Verwaltungsstandort Dinslaken, hier:

- > Erziehungsberatungsstelle, Hans-Böckler-Straße 9, 46535 Dinslaken
- > Sozialpsychiatrischer Dienst, Schlossstraße 83, 46535 Dinslaken

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint beim Dt. Ausschreibungsblatt unter Angabe der Ausschreibungsnummer K-WES-26ZV-2017-0005

(<https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/auftraege-suchen/aktuelle-auftraege/vergabeunterlagen-herunterladen/>), auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Amtsblatt des Kreises Wesel und im Internet unter www.kreis-wesel.de.

Wesel, den 29.03.2017

Kreis Wesel
der Landrat
Im Auftrag
gez. Stille

Ausschreibung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL/A folgende Lieferleistung aus.

K-WES-32ZV-2017-0001

Lieferung von Möbeln und weiteren Ausstattungsgegenständen für die Kreisleitstelle Wesel

Leistung:

Los 1: Büromöbel

Los 2: Wohnmöbel

Los 3: Werkstattmöblierung

Los 4: Werkstattausstattung

Los 5: Sportgeräte

Los 6: Sonderanfertigungen Möbel

Los 7: Whiteboards

Leistungsort:

46483 Wesel

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint beim Dt. Ausschreibungsblatt unter Angabe der Ausschreibungsnummer K-WES-32ZV-2017-0001

(<https://www.deutsches-ausschreibungsblatt.de/auftraege-suchen/aktuelle-auftraege/vergabeunterlagen-herunterladen/>), auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Amtsblatt des Kreises Wesel und im Internet unter www.kreis-wesel.de.

Wesel, den 29.03.2017

Kreis Wesel

der Landrat

Im Auftrag

gez. Gangelhoff

Ausschreibung

Der Kreis Wesel schreibt auf Grundlage der VOL folgende Leistung aus.

VE 01 Lieferung von Stahlbauteilen

Leistungsort: Reeser Landstraße 31, 46483 Wesel

Vergabenummer: K-WES-27ZV-2017-0013

Der komplette Veröffentlichungstext erscheint auf dem Vergabemarktplatz von VergabeNRW, im Internet unter www.bund.de und unter www.kreis-wesel.de unter Schnellzugriff/Ausschreibungen.

Wesel, den 29.03.2017

Kreis Wesel

Der Landrat

Im Auftrag

gez. Schneiders

Aufgebot von Sparkassenbücher

Für die von uns ausgestellten Sparkassenbücher **Nrn. 3115541033 und 3115541066** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, 23.03.2017

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand
